



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang

Wesel, 07. März 2019

Nr. 08

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Ausschreibung des Kreises Wesel auf der Grundlage der VgV; Ausstattung von sieben naturwissenschaftlichen Räumen am Berufskolleg Wesel (Chemie, Biologie und Physik)** 2
- **Ausschreibung des Kreises Wesel auf der Grundlage der VgV; Übernahme der Trägerschaft der Offenen Ganztagschulen für die kreiseigenen Förderschulen** 2
- **Allgemeinverfügung über die Aufhebung der festgelegten Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Wesel in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 30.04.2019** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jose Maurice Lefrere** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Antje Roggenbuck** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für für Herrn Lukas Augustin Reimann** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Krystian Andrzej Piotrkowski** 6

Ausschreibung

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VgV folgende Lieferleistung aus.

K-WES-48ZV-2019-0001

**Ausstattung von sieben naturwissenschaftlichen Räumen am Berufskolleg
Wesel (Chemie, Biologie und Physik)**

Leistungsort: Berufskolleg Wesel, Hamminkelner Landstraße 38b, 46483 Wesel

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint beim Dt. Ausschreibungsblatt unter Angabe der Ausschreibungsnummer K-WES-48ZV-2019-0001 (<https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/auftraege-suchen/aktuelle-auftraege/vergabeunterlagen-herunterladen/>), auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Amtsblatt des Kreises Wesel und im Internet unter www.kreis-wesel.de.

Wesel, den 22.02.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Goerke

Ausschreibung

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VgV folgende Leistung aus.

**Übernahme der Trägerschaft der Offenen Ganztagschulen für die
kreiseigenen Förderschulen**

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Internet unter www.bund.de und unter www.deutsches-ausschreibungsblatt.de .

Wesel, den 25.02.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Goerke

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung in der derzeit geltenden Fassung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Wesel in der Zeit vom **21.02.2019** bis zum **30.04.2019** wie folgt aufgehoben:

| Gefährdete Kulturen | Zeitraum |
|----------------------------|---------------------------|
| Gemüse, Bohnen, Erbsen | 21. Februar bis 30. April |
| Raps | 21. Februar bis 30. April |

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 30. April erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15.11.2019 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2019/2020 zum 15.04.2020 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.04.2019.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Bst. a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung ist unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, da die Brut- und Aufzuchtzeit ausgenommen wird und die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden; Schwarmtauben sind zudem regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 30.04.2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Wesel, den 05. März 2019

Kreis Wesel
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag

gez. Horstmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jose Maurice Lefrere

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Jose Maurice Lefrere**, letzte bekannte Anschrift Janhstraße 6, 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.02.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QM446, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.02.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Antje Roggenbuck

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Antje Roggenbuck**, letzte bekannte Anschrift Thyssenstraße 83,46535 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 26.02.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-VX677, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.03.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für für Herrn Lukas Augustin Reimann

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Lukas Augustin Reimann**, letzte bekannte Anschrift Herzogstraße 1, 47178 Duisburg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.03.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-TQ218, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.03.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Krystian Andrzej Piotrkowski

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Krystian Andrzej Piotrkowski**, letzte bekannte Anschrift Groß-Opholt 5, 47506 Neukirchen-Vluyn, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.01.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QT579, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.03.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel
